



REGION MALOJA
REGIUN MALÖGIA
REGIONE MALOJA

Personalgesetz der Region Maloja

(Stand: 01.01.2023)

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Anwendung	3
	Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich	3
	Art. 2 Subsidiär anwendbares Recht	3
II.	Begründung der Arbeitsverhältnisse.....	3
	Art. 3 Rechtsverhältnis.....	3
III.	Rechte der Mitarbeitenden	3
	Art. 4 Allgemeine Rechte	3
	Art. 5 Einreihungsplan und Entlohnung	3
	Art. 6 Vorsorgerecht.....	4
IV.	Pflichten der Mitarbeitenden	4
	Art. 7 Allgemeine Dienstpflichten.....	4
V.	Weitere Bestimmungen	4
	Art. 8 Nebenämter und Nebenbeschäftigungen	4
	Art. 9 Unvereinbarkeit von Ämtern.....	4
	Art. 10 Zuständigkeiten	4
	Art. 11 Beschwerderecht	5
	Art. 12 Ausnahmen	5
VII.	Schlussbestimmung.....	5
	Art. 13 Ausführungsbestimmungen und Dienstanweisungen.....	5
	Art. 14 Wirkung auf bestehende Dienstverhältnisse.....	5
	Art. 15 Inkrafttreten	5
	Art. 15 Aufhebung des bisherigen Rechts, Besitzstand	5

I. Anwendung

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹Das Personalgesetz regelt das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden der Region Maloja. Gegenstand und Geltungsbereich

²Soweit das Personalgesetz nichts Anderes festhält, gilt das Personalrecht des Kantons Graubünden.

Art. 2 Subsidiär anwendbares Recht

Kann diesem Gesetz zusammen mit der kantonalen Gesetzgebung keine Vorschrift entnommen werden, gelten ergänzend die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR). Subsidiär anwendbares Recht

II. Begründung der Arbeitsverhältnisse

Art. 3 Rechtsverhältnis

¹Das Anstellungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich. Rechtsverhältnis

²Die Mitarbeiter werden durch einen schriftlichen öffentlich-rechtlichen Anstellungsvertrag angestellt.

³Für zeitlich befristete Tätigkeiten, Arbeitsverhältnisse nach Erreichen der Altersgrenze, Personen in Ausbildung sowie für das Aushilfspersonal kann hinsichtlich des Besoldungsanspruches, der Arbeitszeit, der Ferien, der beruflichen Vorsorge sowie der Beendigung des Arbeitsverhältnisses von diesem Reglement und der kantonalen Gesetzgebung abgewichen werden.

III. Rechte der Mitarbeitenden

Art. 4 Allgemeine Rechte

¹Die Rechte der Mitarbeitenden der Region Maloja richten sich im Allgemeinen nach dem kantonalen Personalgesetz sowie den entsprechenden Ausführungsbestimmungen. Allgemeine Rechte

²Die Präsidentenkonferenz ist berechtigt, falls sie es als notwendig erachtet, weitere Vorkehrungen zu erlassen.

Art. 5 Einreihungsplan und Entlohnung

¹Es gilt der Einreihungsplan des Kantons. Dieser enthält nach Funktionsbereichen und Gehaltsklassen geordnete Richtpositionen. Einreihungsplan und Entlohnung

²Der Lohn wird im Arbeitsvertrag festgelegt.

³Die Personalkommission entscheidet auf Antrag der Stellenleitenden über die Ausrichtung von Realloohnerhöhungen. Diese müssen von der Präsidentenkonferenz im Rahmen des Budgets bewilligt werden.

Art. 6 Vorsorgerecht
Vorsorgerecht Die Angestellten sind in der von der Region angeschlossenen Vorsorgeeinrichtung versichert.

IV. Pflichten der Mitarbeitenden

Art. 7 Allgemeine Dienstpflichten
Allgemeine Dienstpflichten ¹Die Pflichten der Mitarbeitenden der Region Maloja richten sich im Allgemeinen nach dem kantonalen Personalgesetz sowie den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.
²Die Präsidentenkonferenz ist berechtigt, falls sie es als notwendig erachtet, weitere Vorkehrungen zu erlassen.

V. Weitere Bestimmungen

Art. 8 Nebenämter und Nebenbeschäftigungen
Nebenämter und Nebenbeschäftigungen ¹Für die Ausübung eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung holt der Mitarbeitende unaufgefordert die schriftliche Bewilligung des Arbeitgebers ein.
²Die Ausübung einer weiteren Beschäftigung bedarf der Absprache mit dem Arbeitgeber.

Art. 9 Unvereinbarkeit von Ämtern
Unvereinbarkeit von Ämtern Art. 58 des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden (Personalgesetz, PG) gelangt nicht zur Anwendung.

Art. 10 Zuständigkeiten
Zuständigkeiten ¹ Sofern das vorliegende Reglement oder andere regionale Erlasse keine anderslautenden Bestimmungen enthalten, kommt dort, wo im kantonalen Recht die Regierung für zuständig erklärt wird, der Präsidentenkonferenz diese Kompetenz zu. Kompetenzen des Departementes und des Personal- und Organisationsamtes kommen der Personalkommission, die der Standeskanzlei der Geschäftsleitung, solche der Dienststellenleiter den Leitern der Amtsstellen zu.
²Unter Vorbehalt anderer Bestimmungen sind für die Anstellungen und die Kündigungen zuständig
a) die Präsidentenkonferenz auf Antrag der Personalkommission für die Geschäftsleitung, die Amtsstellenleitenden und deren Stellvertretende;
b) die Geschäftsleitung und Amtsstellenleitenden für die übrigen Mitarbeitenden; die Personalkommission ist zu informieren.

Art. 11 Beschwerderecht

¹Vor Einreichung einer Beschwerde soll sich der Mitarbeiter mit der oder dem direkten Vorgesetzten persönlich aussprechen. Verläuft die Ausschöpfung des Dienstweges ergebnislos oder ist die Aussprache unzumutbar, steht der Beschwerdeweg offen.

Beschwerderecht

²Erste Beschwerdeinstanz ist die Personalkommission. Beschwerdeentscheide können bei der Präsidentenkonferenz angefochten werden. Gegen Entscheide der Präsidentenkonferenz steht die Beschwerde an das zuständige Gericht offen.

³Die Frist für die internen Beschwerden beträgt jeweils 30 Tage ab Mitteilung. Diese Frist ist auch bei Aufnahme einer Aussprache gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung vor erster Instanz einzuhalten.

Art. 12 Ausnahmen

Die folgenden Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes (PG), der kantonalen Personalverordnung (PV) und der kantonalen Arbeitszeitverordnung (AZV) finden ausdrücklich keine Anwendung:

Ausnahmen

- Art. 31 PG und Art. 24 PV (Personalfürsorgefonds)
- Art. 39 PG (Berufliche Vorsorge)
- Art. 47a PG (Meldung von Missständen)
- Art. 61 und 62 PG (Personalkommission)
- Art. 69 und 70 PG (Nebenamtliche Mitarbeiter)

VII. Schlussbestimmung

Art. 13 Ausführungsbestimmungen und Dienstanweisungen

Die Präsidentenkonferenz ist berechtigt, falls sie es als notwendig erachtet weitere Ausführungsbestimmungen und entsprechende Dienstanweisungen zu erlassen.

Ausführungsbestimmungen und Dienstanweisungen

Art. 14 Wirkung auf bestehende Dienstverhältnisse

Wird ein bestehendes Dienstverhältnis nicht nach den Regeln des bisherigen Rechts aufgehoben, so gilt es als öffentlich-rechtlich vertragliches Anstellungsverhältnis im Sinne des vorliegenden Personalgesetzes fort.

Wirkung auf bestehende Dienstverhältnisse

Art. 15 Inkrafttreten

Dieses Reglement ist gültig ab 1. Januar 2023.

Inkrafttreten

Art. 15 Aufhebung des bisherigen Rechts, Besitzstand

Auf diesen Zeitpunkt sind alle damit in Widerspruch stehenden Vorschriften und Beschlüsse aufgehoben. Die gewährte Besitzstandsgarantie betreffend Aufteilung der Pensionskassenbeiträge zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Verhältnis 60 zu 40 für das vom Kreis oder ähnlichen Institutionen übernommene Personal wird bis zum 31. Dezember 2023 verlängert.

Aufhebung des bisherigen Rechts, Besitzstand

Genehmigt an der Präsidentenkonferenz vom 8. Dezember 2022.

Region Maloja

Fadri Guidon
Stv. Vorsitzender Präsidentenkonferenz

Jenny Kollmar
Geschäftsleiterin Region Maloja